

BGer H_268/1999 vom 31. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_268_1999

FR: TF H_268/1999 du 31 mars 2000

IT: TF H_268/1999 del 31 marzo 2000

Erwägungen

E. 9

November 1998 nahm G. _____ hierzu Stellung, behielt sich eine Anfechtung jedoch ausdrücklich vor. Eine solche ist innert Rechtsmittelfrist nicht erfolgt.

Auf die gegen die Verfügung der EAK gerichtete Beschwerde trat die Eidgenössische Rekurskommission - der Kostenvorschuss war erstattet worden - ein, wies sie indes mit der Begründung ab, angesichts der Urteile BGE 107 V 1 und 104 V 121 sei eine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft des (obligatorisch versicherten) Ehemannes auf G. _____ während des Aufenthaltes in Indien zu verneinen (Entscheid vom 9. Juni 1999).

C.- G. _____ führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass sie obligatorisch im Sinne des AHVG versichert sei; eventualiter sei festzustellen, dass sie der freiwilligen AHV/IV für Auslandsschweizer beitreten könne.

Während die EAK auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliesst, soweit darauf einzutreten sei, hat sich das Bundesamt für Sozialversicherung nicht vernehmen lassen.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Die EAK hat mit Verfügung vom 3. November 1997 auf Gesuch der Beschwerdeführerin festgestellt, dass diese nach den Bestimmungen des AHVG nicht obligatorisch versichert sei. Da vorliegend offenkundig ein schützenswertes Interesse der Beschwerdeführerin an der Feststellung ihres AHV-

rechtlichen Status während ihres Auslandsaufenthaltes besteht, namentlich keine entgegenstehenden erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen ersichtlich sind und im Zeitpunkt des Verfügungserlasses die Wahrung dieses Interesses durch eine rechtsgestaltende Verfügung nicht möglich war (vgl. zum Ganzen BGE 125 V 24 Erw. 1b, 121 V 317 Erw. 4a mit Hinweisen; Kölz/Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, N 200 ff.), ist die Vorinstanz zu Recht auf die hiegegen gerichtete Beschwerde eingetreten.

2.- Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf Art. 3 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über Soziale Sicherheit vom 3. Juli 1975 richtig festgehalten, dass die sich in Indien aufhaltende Beschwerdeführerin als französische Staatsangehörige in Bezug auf das Versicherungsobligatorium der schweizerischen AHV einer Schweizer Bürgerin gleichgestellt ist, da den Art. 17 bis 20 des Abkommens, welche die Alters- und Hinterlassenenversicherung regeln, keine anderslautenden Bestimmungen zu entnehmen sind.

3.- Obligatorisch versichert nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in der seit 1. Januar 1997 gültigen Fassung sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 1 Abs. 1 lit. a AHVG), natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1 Abs. 1 lit. b AHVG) sowie Schweizer Bürger, die im Ausland im Dienste der Eidgenossenschaft oder vom Bundesrat bezeichneter Institutionen tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. c AHVG). Vor der 10. AHV-Revision waren gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c aAHVG auch Schweizer Bürger obligatorisch versichert, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig waren und von diesem entlohnt wurden. Diese Bestimmung erfuhr inhaltlich in Art. 1 Abs. 3 AHVG insoweit eine Änderung, als dieser Regelung

nicht nur Schweizer Bürger, sondern auch Ausländer unterstehen und die Fortführung der Versicherung freiwillig ist.

4.- a) Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, die in BGE 104 V 121 sowie 107 V 1 zu Art. 1 Abs. 1 lit. b und c aAHVG publizierte Rechtsprechung, auf welche sich die Vorinstanz abstütze, sei insbesondere mit Inkrafttreten der

E. 10

AHV-Revision nichts an Aktualität eingebüsst. Der Schutz der Ehefrau ist durch das System des Rentensplittings mit Anrechnung von Beitragsjahren nach lit. g Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision gewährleistet worden. Für eine Praxisänderung besteht demnach kein Anlass, und zwar umso weniger, als eine Ausdehnung der Versicherteneigenschaft des Ehemannes auf die Ehefrau kraft des Zivilstandes dem Grundanliegen der 10. AHV-Revision für eine zivilstandsunabhängige Rente der Frau diametral zuwiderlaufen würde.

d) Hinsichtlich der Konsequenzen, welche für die Beschwerdeführerin aus diesem Ergebnis resultieren - Beitragslücken auf Grund des Auslandaufenthaltes -, ist festzuhalten, dass sich das Eidgenössische Versicherungsgericht beim Erlass seiner Urteile BGE 107 V 1 und 104 V 121 bewusst war und es auch heute ist, dass sich aus dieser Rechtsprechung in einzelnen Fällen Unzulänglichkeiten ergeben können (vgl. Erw. 4b in fine hievor). Es ist indessen darauf hinzuweisen, dass die im vorliegenden Einzelfall als unbefriedigend erscheinende Lösung auf die Verknüpfung von zwei Umständen zurückzuführen ist, die in dieser Art nicht oft vorkommen dürften. Nämlich die Tatsache, dass sich die Beschwerdeführerin trotz ihres über 35-jährigen Aufenthaltes in der Schweiz nicht hat einbürgern lassen und dass sie, als sie im Februar 1997 ihren schweizerischen Ehemann heiratete, die Schweiz verliess, ehe sie die dreijährige Mindestdauer für die erleichterte Einbürgerung zurückgelegt

hatte (Art. 27 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 [SR 141.0]). Gestützt auf diese wäre eine Aufnahme in die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer möglich geworden (Art. 2 Abs. 2 AHVG ; Art. 8 VFV).

5.- Die Beschwerdeführerin beruft sich ferner mit der Begründung, dass der auf die diplomatische Tätigkeit ihres Ehemannes zurückzuführende Aufenthalt in Indien keine Aufgabe des schweizerischen Wohnsitzes bewirkt habe, auf Art. 1 Abs. 1 lit. a AHVG , wonach natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch versichert sind. Nach langjähriger Verwaltungspraxis haben Schweizer Diplomaten und andere Mitglieder der Karrieredienste auf Auslandsposten ihren Wohnsitz am Ort ihrer Tätigkeit. Dies ohne Rücksicht darauf, dass es sich zum Vornherein nur um einen zeitlich beschränkten Aufenthalt handelt (nicht veröffentlichtes Urteil A. vom 10. März 1986, H 65/85; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden 1972, Nr. 26, S. 62). Im Lichte dieser Praxis findet die genannte Bestimmung auf die Beschwerdeführerin keine Anwendung.

6.- Im Rahmen ihres Eventualbegehrens ersucht die Beschwerdeführerin schliesslich um die Feststellung, dass sie der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer beitreten könne.

Mit Entscheid vom 20. Oktober 1998 hat die Vorinstanz im gegen die SAK eingeleiteten Verfahren betreffend Beitritt in die freiwillige AHV/IV für Auslandschweizer infolge Nichtleistens des Kostenvorschusses auf Nichteintreten erkannt. In ihrem Schreiben vom 9. November 1998 rügte die Beschwerdeführerin diese Vorgehensweise der Eidgenössischen Rekurskommission zwar, führte indessen aus, sie werde es sich "allenfalls vorbehalten, diesen Entscheid anzufechten". Dieser Äusserung ist klar zu entnehmen, dass die Eingabe vom 9. November 1998 kein Rechtsmittel gegen den

Nichteintretensentscheid darstellte. Da ein solches innert Rechtsmittelfrist nicht eingelegt wurde, ist der Entscheid in Rechtskraft erwachsen, weshalb das Eidgenössische Versicherungsgericht insoweit nicht auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde eintreten kann.

7.- Da es vorliegend nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 31. März 2000

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.